

TE Vwgh Erkenntnis 2013/6/11 2013/21/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2013

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3R E19103000
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §2 Abs1 Z14
EURallg
FPG 2005 §1 Abs2
FPG 2005 §39 Abs1 Z1
FPG 2005 §39 Abs3
FPG 2005 §76 Abs1
FPG 2005 §76 Abs2
FPG 2005 §76 Abs2 Z3
FPG 2005 §76 Abs2a
VwGG §42 Abs2 Z1
VwRallg
32003R0343 Dublin-II
1. AsylG 2005 § 2 heute
2. AsylG 2005 § 2 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2021 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2020
4. AsylG 2005 § 2 gültig von 24.12.2020 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
5. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
7. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
8. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
9. AsylG 2005 § 2 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
11. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

13. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
15. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Pfeil als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde des MO in W, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg vom 1. September 2012, Zl. UVS-410-006/E2-2012, betreffend Festnahme und Schubhaft (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Auf Grund der Beschwerde und des mit ihr vorgelegten angefochtenen Bescheides steht folgender Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Nigerias, reiste im August 2000 nach Österreich ein und beantragte am 16. August 2000 die Gewährung von Asyl. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 9. November 2001 wies der unabhängige Bundesasylsenat diesen Antrag ab und stellte fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Nigeria zulässig sei. Ein zweiter, am 27. Februar 2004 gestellter Asylantrag wurde gemäß § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Nigerias, reiste im August 2000 nach Österreich ein und beantragte am 16. August 2000 die Gewährung von Asyl. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 9. November 2001 wies der unabhängige Bundesasylsenat diesen Antrag ab und stellte fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Nigeria zulässig sei. Ein zweiter, am 27. Februar 2004 gestellter Asylantrag wurde gemäß Paragraph 68, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 20. März 2006 verhängte die Bundespolizeidirektion Linz gegen den Beschwerdeführer auf Grund „gerichtlich strafbarer Handlungen, insbesondere im Bereich der Suchtgiftkriminalität“ ein auf zehn Jahre befristetes Aufenthaltsverbot. In der Folge hielt sich der Beschwerdeführer in Griechenland, Italien und in der Schweiz auf, wo er im Dezember 2011 neuerlich einen Antrag auf Gewährung von Asyl stellte.

Mit Note vom 12. März 2012 erklärte das Bundesasylamt die Bereitschaft Österreichs, ihn gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II-Verordnung), wieder aufzunehmen. Mit Note vom 12. März 2012 erklärte das Bundesasylamt die Bereitschaft Österreichs, ihn gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II-Verordnung), wieder aufzunehmen.

Am 29. März 2012 wurde der Beschwerdeführer auf dem Landweg nach Österreich rücküberstellt und nach § 39 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG festgenommen. Am selben Tag verhängte die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über ihn gemäß § 76 Abs. 1 FPG die Schubhaft, in der er bis zum 13. April 2012 (Entlassung auf Grund von Haftunfähigkeit infolge Hungerstreiks) angehalten wurde. Am 29. März 2012 wurde der Beschwerdeführer auf dem

Landweg nach Österreich rücküberstellt und nach Paragraph 39, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG festgenommen. Am selben Tag verhängte die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über ihn gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG die Schubhaft, in der er bis zum 13. April 2012 (Entlassung auf Grund von Haftunfähigkeit infolge Hungerstreiks) angehalten wurde.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 1. September 2012 wies der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (die belangte Behörde) eine gegen die Festnahme, den Schubhaftbescheid und die Anhaltung in Schubhaft erhobene Beschwerde gemäß § 83 FPG als unbegründet ab. Die belangte Behörde bejahte dabei das Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 FPG; zur Festnahme enthält der angefochtene Bescheid keine Begründung. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 1. September 2012 wies der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (die belangte Behörde) eine gegen die Festnahme, den Schubhaftbescheid und die Anhaltung in Schubhaft erhobene Beschwerde gemäß Paragraph 83, FPG als unbegründet ab. Die belangte Behörde bejahte dabei das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 76, Absatz eins, FPG; zur Festnahme enthält der angefochtene Bescheid keine Begründung.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 26. November 2012, B 1289/12-3, ablehnte und sie mit weiterem Beschluss vom 22. Februar 2013 dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

Über die im vorliegenden Verfahren ergänzte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Über die im vorliegenden Verfahren ergänzte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 2 erster Satz FPG ist § 76 Abs. 1 FPG auf Asylwerber nicht anzuwenden. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 14 AsylG 2005 ist „Asylwerber“ ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zur Verfahrensbeendigung (rechtskräftiger Abschluss, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens). Gegen Asylwerber und - wie der Ausschussbericht (1055 BlgNR 22. GP 5) klarstellend bemerkt - auch gegen Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz erst gestellt (also noch nicht eingebracht) haben, kommt Schubhaft nur unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 oder Abs. 2a FPG in Betracht. Nach § 76 Abs. 1 FPG kann die Schubhaft somit nur gegen Fremde angeordnet werden, wenn sie (noch) keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder wenn deren Asylverfahren beendet ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, Zl. 2008/21/0349, mit weiteren Hinweisen). Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, erster Satz FPG ist Paragraph 76, Absatz eins, FPG auf Asylwerber nicht anzuwenden. Nach der Begriffsbestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 14, AsylG 2005 ist „Asylwerber“ ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zur Verfahrensbeendigung (rechtskräftiger Abschluss, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens). Gegen Asylwerber und - wie der Ausschussbericht (1055 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 5,) klarstellend bemerkt - auch gegen Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz erst gestellt (also noch nicht eingebracht) haben, kommt Schubhaft nur unter den Voraussetzungen des Paragraph 76, Absatz 2, oder Absatz 2 a, FPG in Betracht. Nach Paragraph 76, Absatz eins, FPG kann die Schubhaft somit nur gegen Fremde angeordnet werden, wenn sie (noch) keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder wenn deren Asylverfahren beendet ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, Zl. 2008/21/0349, mit weiteren Hinweisen).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens strittige Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Festnahme und der Schubhaftverhängung wegen des in der Schweiz gestellten, noch nicht inhaltlich geprüften Asylantrages als „Fremder, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat“, zu qualifizieren war oder nicht.

Mit diesem Thema hat sich der Verwaltungsgerichtshof in dem (insoweit) eine vergleichbare Konstellation betreffenden Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0128, ausführlich auseinandergesetzt und er ist dabei vor dem Hintergrund der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Dublin II-Verordnung zu dem Ergebnis gelangt, dass der in einem anderen Mitgliedstaat gestellte Asylantrag auch als in Österreich gestellt anzusehen ist, wenn sich die Republik Österreich im Hinblick auf die ihr nach der genannten Verordnung zukommende Zuständigkeit zur (Wieder-)Aufnahme des Fremden bereit erklärt hat.

Ein unter diesen Bedingungen aus dem anderen Mitgliedstaat nach Österreich (rück-)überstellter Fremder darf daher nicht gemäß § 76 Abs. 1 FPG in Schubhaft genommen, aber auch nicht gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 FPG festgenommen

werden. Im Einzelnen kann dazu gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses verwiesen werden. Ein unter diesen Bedingungen aus dem anderen Mitgliedstaat nach Österreich (rück-)überstellter Fremder darf daher nicht gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG in Schubhaft genommen, aber auch nicht gemäß Paragraph 39, Absatz eins, Ziffer eins, FPG festgenommen werden. Im Einzelnen kann dazu gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses verwiesen werden.

Die dort angestellten Überlegungen gelten im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (ABl. 2008/L 53/5) nicht nur für Asylanträge, die in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurden, sondern auch für - wie hier - in der Schweiz gestellte Asylanträge. Die dort angestellten Überlegungen gelten im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags Amtsblatt 2008, /L 53/5) nicht nur für Asylanträge, die in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurden, sondern auch für - wie hier - in der Schweiz gestellte Asylanträge.

Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass die im angefochtenen Bescheid von der belangten Behörde vertretene gegenteilige Meinung nicht der Rechtslage entspricht. Der Beschwerdeführer hätte als Fremder, der (in der Schweiz) einen Asylantrag gestellt hat und der in Anwendung der Dublin II-Verordnung mit Zustimmung Österreichs zur Wiederaufnahme rücküberstellt wurde, nicht gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 FPG festgenommen und nicht gemäß § 76 Abs. 1 FPG in Schubhaft genommen werden dürfen (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0250). Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass die im angefochtenen Bescheid von der belangten Behörde vertretene gegenteilige Meinung nicht der Rechtslage entspricht. Der Beschwerdeführer hätte als Fremder, der (in der Schweiz) einen Asylantrag gestellt hat und der in Anwendung der Dublin II-Verordnung mit Zustimmung Österreichs zur Wiederaufnahme rücküberstellt wurde, nicht gemäß Paragraph 39, Absatz eins, Ziffer eins, FPG festgenommen und nicht gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG in Schubhaft genommen werden dürfen vergleiche , zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0250).

Aus dem angefochtenen Bescheid ergibt sich somit, dass die in der Beschwerde behauptete Rechtsverletzung vorliegt. Der angefochtene Bescheid war daher, nachdem auch die belangte Behörde über Aufforderung durch den Verwaltungsgerichtshof (vom 9. April 2013) nichts vorgebracht hat, was geeignet gewesen wäre, das Vorliegen dieser Rechtsverletzung als nicht gegeben erkennen zu lassen, gemäß § 35 Abs. 2 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Aus dem angefochtenen Bescheid ergibt sich somit, dass die in der Beschwerde behauptete Rechtsverletzung vorliegt. Der angefochtene Bescheid war daher, nachdem auch die belangte Behörde über Aufforderung durch den Verwaltungsgerichtshof (vom 9. April 2013) nichts vorgebracht hat, was geeignet gewesen wäre, das Vorliegen dieser Rechtsverletzung als nicht gegeben erkennen zu lassen, gemäß Paragraph 35, Absatz 2, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 11. Juni 2013

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie unmittelbare Anwendung EURallg4/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013210037.X00

Im RIS seit

26.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at